

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 04. November 2016 – Nr. 27

Zweite Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO IT)

vom 04. November 2016

**Zweite Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO IT)**

vom 04. November 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/Teilzeit) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 06. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/ Nr. 21), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1.) **§ 4** Absatz 1 wird durch die folgende Regelung ergänzt:

„Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die Eignung anstelle des qualifizierten Abschlusses durch den Zulassungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Hierzu erfolgt ein persönliches Gespräch des Bewerbers mit dem Zulassungsausschuss. Der Prüfungsausschuss benennt den Zulassungsausschuss aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Lehrenden des Masterstudiengangs.“

2.) In **§ 11** wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„Im Fall der Masterarbeit müssen beide Prüfenden mindestens die Qualifikation einer Promotion aufweisen oder Professorin oder Professor sein.“

3.) **§ 14** Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.“

4.) **§ 31** Absatz wird wie folgt geändert:

„(1) Die Note der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der rechnerischen Werte der Einzelnoten des schriftlichen Teils der Masterarbeit und des Kolloquiums

gemäß § 13 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Gewichte zu Grunde gelegt:

schriftlicher Teil der Masterarbeit: fünffach
Kolloquium: einfach.

(2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

(3) Bei nicht bestandenem schriftlichem Teil (5,0) entfällt das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium muss bestanden sein.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 Ihr Studium in dem Masterstudiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2020 nach der im Wintersemester 2014/2015 geltenden Masterprüfungsordnung Information Technology vom 06. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/Nr. 21), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 7) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 27. Januar 2016, vom 30. März 2016, vom 27. April 2016 sowie vom 04. November 2016 ausgefertigt.

Lemgo, der 04. November 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen Lippe

Dr. Oliver Herrmann